

BGer 5A_312/2017 vom 1. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_312_2017

FR: TF 5A_312/2017 du 1 juin 2017

IT: TF 5A_312/2017 del 1 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Schuldneranweisung (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG) mit einem Fr. 30'000.-- übersteigenden Streitwert (Art. 51 Abs. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit grundsätzlich offen.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Der Beschwerdeführer macht geltend, seit zehn Jahren werde er von der Alimentenfachstelle betrieben und er habe mehrmals mit dieser Kontakt aufgenommen, um zu erklären, dass er Alimente bezahle, sobald er genug verdiene. Wegen der Betreibungen und Strafanzeige bzw. wegen des angefochtenen Urteils könne er keine neue Stelle finden, mit welcher er mehr verdiene als mit der aktuellen. Er werde aber die Alimente immer pünktlich überweisen.

In diesen Ausführungen liegt keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Die kantonalen Instanzen haben die Voraussetzungen der Schuldneranweisung dargelegt und ausgeführt, dass und inwiefern sie vorliegend gegeben sind. Der Beschwerdeführer müsste dartun, inwieweit vor dem Hintergrund dieser Erwägungen die Anordnung der Schuldneranweisung Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entscheidet.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.